



Vorversterben / Nachversterben

Im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt in Rapperswil war in der Zeitung zu lesen, die medizinische Abklärung müsse eruieren, wer in welcher Reihenfolge gestorben sei.

Tatsächlich spielt im Erbrecht der Todeszeitpunkt eine entscheidende Rolle, weil sich danach die Erbberichtigung richtet. Aus diesem Grund muss der Todeszeitpunkt – wenn möglich minutengenau – festgestellt werden.

Zwei Beispiele

Beispiel 1: Ein kinderloses Ehepaar hat sich gegenseitig als Universalerbe eingesetzt. Bei einem Autounfall stirbt der Ehemann auf der Unfallstelle, seine Frau drei Tage später (es könnten auch nur ein paar Minuten später sein). Wer erbt? Die Frau hat ihren Ehemann überlebt, sie erbt das ganze Vermögen; an ihre Stelle treten die Eltern und – wenn diese vorverstorben sind – die Geschwister. Wäre aber die Ehefrau auf der Unfallstelle verstorben und der Ehemann hätte überlebt, läuft das Vermögen in die andere Richtung. Es erben die gesetzlichen Erben des Ehemannes.

Beispiel 2: Die gleiche Problematik begegnet uns bei Patchworksituationen. Wenn der Ehemann verstirbt und Kinder aus erster Ehe hinterlässt, erben die Nachkommen die eine Hälfte und die Ehefrau die andere Hälfte. Bei deren Tod erben ihre Kinder das ganze eigene Vermögen und die Hälfte des Vermögens vom vorverstorbenen Ehemann. Stirbt aber die Frau zuerst, läuft das Vermögen in die andere Richtung; die eigenen Nachkommen erben die Hälfte und der überlebenden Ehemann die andere Hälfte. Das eigene Vermögen und das von der Frau ererbte Vermögen geht an seine Nachkommen.

Ein Zahlenbeispiel

Die Ehegatten haben während der Ehe ein Vermögen von CHF 200'000 erspart. Jeder Ehegatte hat somit Anspruch auf CHF 100'000.

Der Ehemann stirbt:

Die Ehefrau erbt die Hälfte, also CHF 50'000

Die zwei Nachkommen aus erster Ehe die andere Hälfte, also je CHF 25'000

Wenn die Ehefrau stirbt, erben deren beide Kinder, das Vermögen der Mutter von CHF 100'000

und das vom Ehemann ererbte Vermögen von CHF 50'000

also je CHF 75'000

Wenn aber die Ehefrau zuerst verstirbt, erben deren Kinder «nur» CHF 50'000 und die Nachkommen

des Ehemannes je CHF 75'000

Besonders störend ist diese gesetzliche Regelung, wenn auf einer Seite grosse Erbschaften vorhanden sind. Dieses Zufallsprinzip kann im Sinne einer gerechten Lösung durch einen Erbvertrag ausgeschaltet werden.



Studer Anwälte und Notare,
Dr. iur. Benno Studer
Notar, Fürsprecher und
Fachanwalt SAV Erbrecht,
Laufenburg